

# Schweizerisches Bundesblatt.

38. Jahrgang. VI. Nr. 53. 29. Dezember 1906.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*  
*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*  
*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden abgeschlossenen Vertrag über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe.

(Vom 28. Dezember 1906.)

Tit.

Das Grossherzoglich Badische Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten teilte uns am 19. Oktober 1903 mit, dass sich infolge der Umgestaltung und Erweiterung der Bahnhöfeanlagen in Basel für die grossherzoglich badische Zollverwaltung die Notwendigkeit ergeben habe, das Nebenzollamt Leopoldshöhe, dessen von der Grenze ziemlich entfernte Lage bei dem sich immer lebhafter gestaltenden Grenzverkehr schon bisher als sehr misslich empfunden worden sei, an eine günstigere Stelle zu verlegen. Den Interessen beider Teile würde es am meisten entsprechen, wenn das Zollamt tunlichst nahe an die schweizerische Grenze nördlich des Schnittpunktes der Wege Basel-Freiburg und Kleinhüningen-Weil vorgerückt werden könnte. An dieser Stelle besitze die badische Eisenbahnverwaltung das auf schweizerischem Gebiet gelegene, in dem von den Behörden des Kantons Baselstadt ausgearbeiteten vorläufigen Plane mit Nr. 408<sup>s</sup> eingezeichnete Grundstück, das bei Hinzuerwerbung des ebenfalls auf schweizerischem Gebiet gelegenen, der Gemeinde Kleinhüningen gehörigen

Grundstückes 402 für die Neuanlage genügenden Platz gewähren würde. Eine Verlegung des Nebenzollamtes auf diese Grundstücke würde die bei weitem geeignetste Lösung der Frage bieten; sie habe jedoch zur Voraussetzung, dass die schweizerischen Behörden eine Verlegung der Hoheitsgrenze in der Weise zugeständen, dass die erwähnten Grundstücke zugleich mit einem Teil der zwischen diesem Gelände und der derzeitigen Hoheitsgrenze sich hinziehenden Freiburgerstrasse badisches Gebiet würden. Baden wäre bereit, der Schweiz eine entsprechende Fläche des östlich der Freiburgerstrasse auf badischem Gebiet gelegenen Teiles des Otterbachgutes abzutreten, dessen Wirtschaftsgebäude zurzeit, in einer die Zollaufsicht sehr erschwerenden Weise, von der Landesgrenze durchschnitten würden.

Das badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wünschte zu vernehmen, ob wir geneigt seien, zu einem solchen Gebietsaustausch Hand zu bieten. Eine endgültige Regelung würde den Abschluss eines Staatsvertrages erfordern, für welchen, da es sich um eine Grenze des Reiches handle, die Genehmigung der Reichsregierung vorbehalten werden müsste.

Das schweizerische Zolldepartement, dem wir diesen Vorschlag zur Prüfung unterbreiteten, sprach sich dahin aus, dass der angeregte Gebietsaustausch in doppelter Hinsicht auch im Interesse des schweizerischen Zolldienstes liege: das wegen seiner Lage für die Grenzüberwachung Schwierigkeit bietende Otterbachgut käme bei der von Baden vorgeschlagenen Lösung ganz auf schweizerisches Gebiet zu liegen, und das schweizerische Zollamt Wiesenbrücke würde näher an die Grenze gerückt. Bei der jetzigen Lage des Zollhauses bestehe die Möglichkeit, dass zwischen ihm und der Grenze auf dem Landstreifen längs der Freiburgerstrasse Neubauten errichtet würden, die mehr oder weniger der Zollkontrolle entzogen wären, während bei dem vorgeschlagenen Gebietsaustausch das Zollhaus sich unmittelbar an der Grenze befände.

Auch die Regierung des Kantons Baselstadt hatte gegen diese zweifache Verlegung der Landesgrenze nichts einzuwenden.

Wir beantworteten daher die badische Note in zustimmendem Sinne, wünschten jedoch, dass in den abzuschliessenden Vertrag eine Bestimmung aufgenommen werden möchte, wonach die badische Regierung Sorge dafür zu tragen hätte, dass auf dem von uns abzutretenden Gebiet die Baulinie, wie sie im vorgelegten Plan eingezeichnet ist, und insbesondere die Abbiegung an der

Parzelle Nr. 402 eingehalten werde, damit die Aussicht vom schweizerischen Zollhaus aus auf die Strasse nicht durch Bauten beeinträchtigt werden könne.

Die badische Regierung erklärte sich hiermit einverstanden, und am 21. Dezember 1906 kam ein Vertrag zustande, den wir Ihnen mit dem Antrag vorlegen, Sie wollen ihm durch Annahme des nachstehenden Beschlusses die Ratifikation erteilen.

Bern, den 28. Dezember 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Ratifikation des Staatsvertrages vom 21. Dezember 1906 über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Dezember 1906;  
in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 5, der Bundes-  
verfassung,

beschliesst:

I. Der am 21. Dezember 1906 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden abgeschlossene Staatsvertrag über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe wird genehmigt.

II. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden abgeschlossenen Vertrag über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe. (Vom 28. Dezember 1906.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1906             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 6                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 53               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 29.12.1906       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 645-648          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 022 230       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.